



Anlagenreferat

GZ: BHBM-309547/2025-6

Ggst.: **Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz**
Gewässerquerung Haselbach und Kotzeggbach
KG Stegg
Wasserrechtliche Bewilligung (WRG 1959)

Bearbeiter: Mag. Silke Romirer/RU
2. Stock, Zimmer-Nr. 217

Tel.: 03862/899 DW 213

Fax: 03862/899 DW 550

E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Montag bis Freitag 08.00-12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Bruck a. d. Mur, am 25.11.2025

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 19.09.2025 hat die Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, um die Erteilung einer **wasserrechtlichen Bewilligung für Querungen der Bäche „Haselbach“ und „Kleiner Kotzeggbach“** und **des Gerinnes Nr. 603599** zur Erhöhung der Versorgungssicherheit sowie zur Schaffung von Netzkapazitäten im Gemeindegebiet von Kapfenberg auf den Gst. Nr. 79/1, 344/2, 358, 370/1, 85 und 717/2, KG Stegg, **angesucht**.

Zur Erhebung des Sachverhaltes und Erörterung der Sach- und Rechtslage wird zur Prüfung der Bewilligungsfähigkeit im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und der § 38 Abs 1 i.V.m. §§ 98 Abs. 1 und 105ff des Wasserrechtsgesetzes 1959 **eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein**

am Dienstag, den 16. Dezember 2025

mit dem Zusammentritt am Franz-Haas Platz in Arndorf

um 08:30 Uhr anberaumt.

Verhandlungsleiterin:

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger:

Mag. Silke Romirer

DI Robert Stritzl

Es wird höflich ersucht:

- *den Amtsorganen Zutritt zum Gelände zu gewähren, am Ortsaugenschein teilzunehmen, offene Fragen zum Projekt zu beantworten und*
- *Räumlichkeiten zur Aufnahme einer Verhandlungsschrift im Anschluss an den Ortsaugenschein zur Verfügung zu stellen und*
- *die Zustimmungen aller betroffenen Grundstückseigentümer vorzulegen.*

Hinweis:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person
- z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.

[Mag. Silke Romirer](#)
(elektronisch gefertigt)